

**Anstalt des öffentlichen Rechts
„Abwasserbeseitigung Ritterhude“**

Satzung

**der Anstalt des öffentlichen Rechts „Abwasserbeseitigung Ritterhude“
über die Abwälzung der Abwasserabgabe
in der Gemeinde Ritterhude vom 4. Juli 2006**

Aufgrund der §§ 6 und 113 e Abs. 3 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2005 (Nds. GVBl. 352), der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 20. November 2001 (Nds. GVBl. S. 701) und der §§ 5 Abs. 1, 6 Abs. 2 des Nds. Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz in der Fassung vom 24. März 1989 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2001 (Nds. GVBl. S. 701) hat der Verwaltungsrat der Anstalt des öffentlichen Rechts „Abwasserbeseitigung Ritterhude“ in seiner Sitzung am 04. Juli 2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Abgabe

(1) Zur Deckung der Abwasserabgabe für Einleiter, die weniger als 8 m³ je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten (Kleineinleitungen), erhebt die Anstalt des öffentlichen Rechts „Abwasserbeseitigung Ritterhude“ - nachfolgend „AöR Abwasserbeseitigung“ genannt – eine Abgabe.

(2) Die Einleitung ist abgabefrei, wenn das Schmutzwasser rechtmäßig auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht oder in einer Abwasserbehandlungsanlage behandelt wird, die mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und die ordnungsgemäße Schlammabfuhr sichergestellt ist.

§ 2

Abgabepflichtige

Abgabepflichtig ist der Grundstückseigentümer oder die Grundstückseigentümerin; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des Grundstücks. Gebührenpflichtig sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht

(1) Die Abgabepflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, das auf den Beginn der Einleitung folgt.

(2) Die Abgabepflicht endet mit Ablauf des Jahres, in dem die Einleitung entfällt und dies der „AöR Abwasserbeseitigung“ schriftlich mitgeteilt wird.

§ 4

Abgabemaßstab und Abgabesatz für Direkteinleitungen

(1) Die Abgabe wird nach der Zahl der am 30. Juni des Erhebungszeitraumes auf dem Grundstück mit Hauptwohnung behördlich gemeldeten Einwohner berechnet.

(2) Der Abgabensatz beträgt je Einwohner 17,90 €
im Jahr.

§ 5

Erhebungszeitraum und Abgabeschuld

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Ende die Abgabeschuld entsteht.

§ 6

Heranziehung und Fälligkeit

(1) Die Heranziehung erfolgt durch schriftlichen Bescheid (Heranziehungsbescheid) der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.

(2) Die Abgabe wird am 10. März des laufenden Jahres für das vergangene Kalenderjahr, frühestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

§ 7

Pflichten des Abgabepflichtigen

Der Abgabepflichtige hat die für die Prüfung und Berechnung der Abgabeansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 8

Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen sowie zur Festsetzung und Erhebung der Abgabe ist die Verarbeitung (3 Abs. 3 NDSG) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 NDSG (Vor- und Zuname der Gebührenpflichtigen und deren Wohnanschrift; Grundstücks- und Grundbuchbezeichnung und die Zahl der gemeldeten Personen) durch die „AöR Abwasserbeseitigung“ zulässig.

(2) Die „AöR Abwasserbeseitigung“ kann sich zur Datenerfassung und –bewertung eines Dritten bedienen, der verpflichtet ist, die Daten nicht weiterzugeben oder für andere Zwecke zu verwenden.

(3) Die „AöR Abwasserbeseitigung“ darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches und Melderechtes bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Absatz 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Behörden und Ämtern (z.B. Grundbuch – und Katasteramt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann. Im Übrigen dürfen die Daten nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen übermittelt werden.

§ 9

Anwendung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes

Auf die Abgabe sind die Bestimmungen des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes entsprechend anzuwenden, soweit nicht diese Satzung besondere Vorschriften enthält.

§ 10

Ordnungswidrigkeit

(1) Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer entgegen § 7 der „AöR Abwasserbeseitigung“ die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühr erforderlichen Auskünfte vorsätzlich oder leichtfertig nicht erteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500 € geahndet werden.

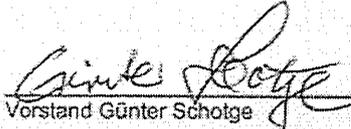
§ 11

In-Kraft-Treten

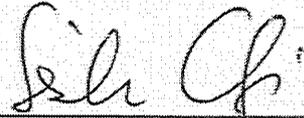
Diese Satzung tritt zum 01.08.2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Ritterhude über die Abwälzung der Abwasserabgabe vom 17. Dezember 1981, in der zurzeit geltenden Fassung außer Kraft.

Ritterhude, 24. Juli 2006

„Abwasserbeseitigung Ritterhude AöR“


Vorstand Günter Schotge




Vorsitzender des Verwaltungsrates Giselher Klinger